

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS MONTESSORI-KINDERHAUS BOTHESTR. LEIPZIG e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen „FÖRDERVEREIN MONTESSORI-KINDERHAUS BOTHESTR. LEIPZIG e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Förderverein hat zum Ziel, die Einrichtung Montessori-Kinderhaus Bothestr. 30, bei der Anschaffung von pädagogischen Arbeitsmitteln finanziell zu unterstützen, sofern der Einrichtung die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen. (Dies geschieht durch Beschaffung von Spenden und durch die Einnahme von Mitgliedsbeiträgen.)

(2) Der Förderverein unterstützt und gestaltet nach eigenem Ermessen und finanziellen Möglichkeiten vielfältige Angebote der Einrichtung mit.

(3) Der Verein führt Informationsveranstaltungen über seine Arbeit durch. Ebenso unterstützt er die Einrichtung bei der Information über die Arbeit nach dem Gedankengut von Maria Montessori.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 2. Teils, 3. Abschnitt der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und diesen nachhaltig und laufend durch Zuwendungen oder Mitarbeit unterstützen wollen. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliederzahl des Vereins ist unbeschränkt.

(3) Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Der Verein erhält seine Mitgliedsbeiträge per Überweisung durch die Mitglieder.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum 31. Juli eines Jahres, durch Tod des Mitglieds, wenn der Mitgliedsbeitrag zwei Kalenderjahre in Folge durch das Mitglied nicht entrichtet wurde oder durch Ausschluss. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder handelt es den Zwecken des Vereins zuwider, so kann ein Ausschluss nach seiner Anhörung erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch 2/3-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(5) Entstehen einem Vorstands- oder Vereinsmitglied bei der Erfüllung seines Auftrags Unkosten, so werden diese gegen Vorlage der Belege vom Verein erstattet. Vor der Beauftragung von Waren oder Dienstleistungen ist das Einverständnis des Vorstands einzuholen.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstands mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Einberufungsgründe sind der Beschluss des Vorstands oder das Begehren von mindestens 1/3 der Mitglieder. Die Einladung zur Versammlung erfolgt in Textform mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Nennung der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstand geleitet.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl und Abberufung des Vorstands bzw. von Nachfolgekandidaten für den Vorstand,
- Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Prüfung und Genehmigung der Haushaltsführung und Überwachung des Einhaltens der Satzung durch den Vorstand,
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sowie über Vorlagen des Vorstands.

(3a) Virtuelle Mitgliederversammlungen:

Anstelle einer Mitgliederversammlung in Präsenz nach (2) kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausschlüsse und Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Der Vorstand verkörpert die Leitung des Vereins. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die die Mitgliederversammlung gewählt hat. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden, zum stellvertretenden Vorsitzenden und zum Kassenwart.

(6) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, rückt der Nachfolgekandidat automatisch in den Vorstand auf. In diesem Fall hat der Vorstand selbst das Recht, die in Ziffer (5) genannten Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern neu zu verteilen.

(7) Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein und erteilen an Mitglieder für Aufgabenbereiche und einzelne Aufträge Vertretungsbefugnisse. Hierzu zählt, z.B. das Online-Banking. Ein Vorstand oder der Kassenwart dürfen Online-Banking Überweisungen vornehmen.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Datenschutz im Verein

(1) Die Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(4) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur vereinsinternen Mitgliederverwaltung zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogenen Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 7 Geschäftsordnung

(1) Das Kalenderjahr ist zugleich auch das Geschäftsjahr.

(2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens hat der Vorstand schriftliche Nachweise zu führen.

(3) Alle Beschlussprotokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und beim Vorstand zu archivieren.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Bildung und Erziehung im Sinne der Montessori-Pädagogik.

Leipzig, den 25.05.2023